

▶ Vollstreckungspraxis

P-Konto: Nachträglich gezahltes Übergangs- und Krankengeld ist pfändbar

| Das auf ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) gezahlte Übergangs- und Krankengeld ist nach § 850c ZPO pfändbar, soweit es sich um eine Nachzahlung handelt. § 850k Abs. 4 ZPO, wonach das Vollstreckungsgericht einen von § 850k Abs. 1, 2 und 3 ZPO abweichenden Betrag festsetzen kann, findet auf Übergangs- und Krankengeld keine Anwendung. § 850k ZPO sieht eine Verteilung von Nachzahlungen für mehrere Monate auf die Monate, für die die Nachzahlungen gedacht sind, nicht vor (LG Berlin ZVI 13, 479). |

Die Entscheidung betrifft den im Rahmen der P-Konto-Pfändung ständig vorkommenden Fall, dass Nachzahlungen – hier Übergangs- und Krankengeld – gutgeschrieben werden und der Schuldner diesbezüglich nach §§ 850k Abs. 4 ZPO die Freigabe beantragt. Übergangs- und Krankengeld als sog. Entgelterersatzleistungen sind pfändbar (Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., Rn. 1363). Eine Verteilung von Nachzahlungen für mehrere Monate auf die Monate, für die die Nachzahlungen gedacht sind, sieht § 850k Abs. 4 ZPO nicht vor.

MERKE | Etwas anderes gilt in den Fällen der verfrühten Zahlung, das heißt, die Entgelterersatzleistung für einen bestimmten Monat geht schon in den letzten Tagen des Vormonats auf dem P-Konto ein (sog. Monatsanfangsproblem; hier gilt die Sonderregelung des § 850k Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 ZPO; vgl. BGH, VE 11, 168). Die verfrüht gezahlte Leistung wird dann noch für den Lebensunterhalt des Schuldners benötigt. Das ist aber bei Nachzahlungen gerade nicht der Fall.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Gesetzliche Lösung zum Monatsanfangsproblem gilt auch für Altfälle, VE 11, 168

▶ RVG Online-Seminar

So erreichen Sie höhere Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und –kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 28.10.14 Neues zu den zusätzlichen Gebühren (Nr. 4141, 5115 VV RVG) nach dem 2. KostRMoG. Nach Anhebung der „Punktgrenze“ werden zudem die Gebühren in Bußgeldsachen angepasst. |

Norbert Schneider behandelt die aktuelle Rechtsprechung und Übergangsfälle und zeigt, wie Sie in Straf- und Bußgeldsachen erfolgreich abrechnen. Er gibt Praxishinweise, wie Sie eine höhere Rahmengebühr erzielen (§ 14 RVG). Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Näheres unter seminare.iww.de

Grundsatz

Ausnahme



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2011
Seite 168

SEMINAR

seminare.iww.de